

Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 01.11.2006

Aufgrund der §§ 2, 5 und 29 (2) Nr. 9 und 14 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl.I/05 S. 210) i.V.m. § 75 (1) und (2) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl.I/05 S. 210) und aufgrund der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl.I/05 S.170) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland am 01.11.2006 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht spezielle Rechtsvorschriften die Erhebung von Gebühren regeln, werden im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Märkisch-Oderland (Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung sowie des anliegenden Gebühren- und Auslagentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren),
- b) zurückweisende Widerspruchsbescheide, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist,
- c) für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebühren- und Auslagentarif.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
 - a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen im Sinne des § 5 zusätzlich berechnet werden,
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

§ 3 Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so sind weder Gebühren noch Auslagen zu erheben.
- (2) Gebühren für die Rücknahme eines Antrages werden wie folgt berechnet:
 - a) wurde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, wird keine Gebühr erhoben.
 - b) wurde bereits mit der Bearbeitung des Antrages begonnen, aber diese noch nicht beendet, so ist $\frac{1}{4}$ der bei üblicher Bearbeitung zu erwartenden Endgebühr fällig.
 - c) ist die Bearbeitung schon abgeschlossen, die Entscheidung dem Antragsteller aber noch nicht ausgehändigt, dann beträgt die Gebühr 75 v. H. der bei Vornahme der Leistung zu erhebenden Gebühr.
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so ist 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

§ 4 Widerspruchsgebühren

- (1) Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesem Fall sind Gebühren in Höhe von 50 v.H. der für die angefochtene Sachentscheidung festzusetzenden Gebühr zu erheben.
- (2) Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben, so reduziert sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr entsprechend dem Umfang der Stattgabe.
- (4) Erledigt sich der Widerspruch in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (5) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise durch den Landkreis aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen durch den Landkreis ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, die Aufhebung beruht auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen, der Widerspruch eingelegt hat.
- (6) Im Fall eines auf den Erlass des Widerspruchsbescheides folgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist, sofern das Verwaltungsgericht auch eine Entscheidung über die Kosten des Widerspruchsverfahrens trifft, die vom Verwaltungsgericht in der Kostenentscheidung festgesetzte Kostenquote maßgebend.

§ 5 Auslagenerstattung

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind nach Maßgabe § 5 (7) KAG zu ersetzen.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist derjenige, der
- a) die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird oder
 - b) die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Wird die Handlung von mehreren Personen beantragt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder Benutzung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Kosten werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Landkreis Märkisch-Oderland einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

§ 8 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

(1) Von den Verwaltungsgebühren sind befreit: (persönliche Gebührenbefreiung)

- a) die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- b) das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Verwaltungsgebühren werden ebenfalls nicht erhoben für: (sächliche Gebührenbefreiung)

- a) Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Kreisverwaltung Märkisch-Oderland ergeben,
- b) Amtshandlungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, der Kriegsopferversorgung,
- c) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- d) Amtshandlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
- e) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen
- f) Leistungen, für die im Gebührentarif Gebührenbefreiung vorgesehen ist.

(4) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem vom Landkreis Märkisch-Oderland wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen. Die Gründe für eine solche Befreiung sind aktenkundig zu machen.

(5) Es kann davon abgesehen werden, Gebühren einschließlich Auslagen festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag geringer als 1 EUR, in Ausnahmefällen 5 EUR ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.

§ 9 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Landkreis Märkisch-Oderland.

§ 10 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 06. November 1996 in der Fassung der 1. Änderung vom 14. Dezember 2001 außer Kraft.

Seelow, den 13.11.2006

G. Schmidt
Landrat

**Gebührentarife und Auslagenerstattungen
zur allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland
(soweit nicht Sonderregelungen getroffen sind)**

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeine Gebührentarife und Auslagen

1. Vervielfältigungen / Ausdrucke
2. Amtliche Beglaubigungen, Bescheinigungen und sonstige Leistungen
3. Akteneinsicht
4. Zusendung oder Zustellung

Teil 2: Fachamtsbezogene Gebührentarife und Auslagen

5. Kreisarchiv
6. Brandschutz (Feuerwehrtechnisches Zentrum)
7. Gesundheitswesen
8. Erteilung von Löschungsbewilligungen
9. Medienzentrum

Teil 1: Allgemeine Gebührentarife und Auslagen

Nr.	Gegenstand	Einheit	Gebühr in EUR
1.	Vervielfältigungen / Ausdrucke		
1.1.	bis A 4 - einseitig - doppelseitig	je	0,15 0,20
1.2.	A 3 - einseitig - doppelseitig	je	0,30 0,40
1.3.	A 0	je Seite	3,50
1.4.	Vervielfältigungen von Satzungen, Haushaltsplänen, Richtlinien u.ä. Dokumenten des Landkreises Märkisch-Oderland - als Papierdokument einseitig doppelseitig - als elektronischer Datenträger	je je Datenträger	0,15 0,20 max. 20,00 5,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Bescheinigungen und sonstige Leistungen		
2.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Kopien, Zeichnungen, Plänen	je Dokument	1,50
2.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	je Unterschrift	1,50
2.3.	Angebotsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen - A 4 - A 3 - Mindestgebühr zuzüglich Kosten der Zusendung (Tarifstelle 4)	je Seite	0,15 0,30 5,00
2.4.	Für die Erstellung von Zweitausfertigungen von Zeugnissen, Bescheinigungen, Bescheiden usw.	je Seite	1,50
2.5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift von Rechtsbehelfen ausgenommen)	je angefangene ¼ Stunde	7,50
2.6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahme- Bewilligungen, Bescheinigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten , wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	je angefangene ¼ Stunde	7,50
2.7.	Schriftliche Auskünfte zur Markterforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen	Grundgebühr zzgl. je Seite	10,00 1,00
2.8.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	je angefangene ¼ Stunde	7,50

Nr.	Gegenstand	Einheit	Gebühr in EUR
3.	Akteneinsicht		
	Die Gebühr für das Zur-Verfügung-Stellen von Akten, die im Rahmen der pflichtigen und freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises angelegt wurden oder von sonstigen Informationsträgern, ggf. mit erläuternden Auskünften richten sich nach dem Gebührentarif der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO). Die Gebühr umfasst insbesondere den administrativen Mehraufwand wie das Sichten und Aufbereiten der Akte für die Einsichtnahme die Prüfung im Hinblick auf schutzwürdige Interessen respektive Daten Dritter (§§ 4,5 AIG) speziell Durchschauen und Aussortieren des Aktenmaterials sowie das Fertigen von Kopien oder Ablichtungen zum Zwecke der Anonymisierung oder ggf. das Schwärzen von entsprechenden Textstellen.		Gebührentarif (AIGGebO).
4.	Zusendung oder Zustellung Für die Übersendung , Zustellung von Schriftstücken oder sonstigen Unterlagen nach gebührenpflichtigen Handlungen, Entscheidungen oder Genehmigungen, soweit nicht eine Zustellung oder Zusendung gesetzlich vorgeschrieben ist, wird das jeweils für die Zusendung oder Zustellung maßgebliche Entgelt als Auslage geltend gemacht.		nach tatsächlichen Kosten

Teil 2: Fachamtsbezogene Verwaltungsgebühren und Auslagen

5.	Kreisarchiv		
5.1.	Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln erfordern	je angefangene ¼ Stunde	7,50
5.2.	Pauschale für die Aushebung und reponieren von Akten aus dem Magazin	bis 2 Akten jede weitere Akte	2,00 1,00
5.3.	Grundgebühr für Reproduktionsauftrag	je Auftrag	2,00
5.3.	Archivalienversendung (Heften, Paginieren, Verpacken usw.) zuzüglich Kosten der Zusendung (Tarifstelle 4)	je Sendung bis A 3 Brief max. 10 cm	2,00 5,00
5.4.	Benutzung von Archivalien und Findhilfsmittel	je angef. Tag je Woche je Monat	2,00 5,00 15,00
5.5.	Einräumung von Nutzungsrechten - für die einmalige Reproduktion von Archivalien im Druck, je nach Art und Auflage des Druckerzeugnisses oder je nach Verwendungszweck - für die Verwendung von Archivalien oder Reproduktionen im Film oder im Fernsehen, je nach Art der Vorlage und des Films	je Recht	25,00 - 250,00
5.6.	Abgabe von alten Publikationen	je Stück	2,50 – 5,00
5.7.	Die Inanspruchnahme des Kreisarchivs für nachweisbar wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke ist		gebührenfrei

Nr.	Gegenstand	Einheit	Gebühr in EUR
6.	Brandschutz (Feuerwehrtechnisches Zentrum)		
6.1.	Gebühren für das Ausleihen von Geräten an Dritte - Druckschlauch B - Druckschlauch C	je Tag	3,50 2,50
6.2.	Gebühren und Auslagen für sonstige technische Leistungen - Reinigung und Prüfung eines Druckschlauches - Reinigung und Prüfung eines Saugschlauches - Einbinden einer S-Kupplungshälfte - Füllen einer 4 l Pressluftflasche - Füllen einer 6 l Pressluftflasche - Überprüfung eines Pressluftatmers - Überprüfung eines Chemikalienschutzanzuges - Überprüfung/Instandsetzung eines Lungenautomaten - Überprüfung/Instandsetzung einer Atemschutzmaske Die für die Instandsetzung benötigten Ersatzteile werden dem Auftraggeber zum Listenpreis der jeweiligen Hersteller berechnet.		7,50 9,00 2,50 2,00 3,00 20,00 25,00 8,00 8,50
6.3.	Die Prüfung und Instandsetzung feuerwehrtechnischer Geräte und Ausrüstungen der Ämter, amtsfreien Städte und Gemeinden des Landkreises Märkisch-Oderland erfolgt mit Ausnahme der Auslagen für Ersatzteile gebührenfrei.	gebührenfrei	
6.4.	Abgabe von ausgesonderten Druckschläuchen zuzüglich je Kupplungshälfte	je lfd. Meter je Hälfte	1,00 3,00
6.5.	Für die Prüfung/Reinigung/Instandsetzung nicht aufgeführter feuerwehrtechnischer Ausrüstungsgegenstände wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet	je angefangene ¼ Stunde	7,50
7.	Gesundheitswesen - Vaterschaftstest (Blut- oder Speichelprobe) - Vaterschaftstest (blut- und Speichelprobe)	je angefangene ½ Stunde	27,00 32,00
8.	Erteilung von Löschungsbewilligungen sowie sonstiger Erklärungen für das Grundbuch	je Erklärung	15,00
9.	Medienzentrum Ausleihe an Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie sonstige gemeinnützige Einrichtungen im Landkreis Märkisch-Oderland, soweit der Zweck der Nutzung ausschließlich nichtkommerziellen Zwecken dient	gebührenfrei	